

Informationen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, keine Veränderung der Anforderung. Der Kern der Aufgabe – die wesentliche Leistungsanforderung – bleibt unberührt.

Nachteilsausgleich wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

Maßnahmen sind abhängig von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers und von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme.

Werden Maßnahmen des Nachteilsausgleich **dauerhaft nicht genutzt, erlischt der Anspruch** für die Abschlussprüfungen.

Maßnahmen zum Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Er berührt damit den Kern der Leistungsanforderung.

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz wird ein **Hinweis in das Zeugnis** aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können auf bewilligten Notenschutz verzichten, spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn.

Verfahren

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen einen **Antrag an die Schulleitung / Außenstellenleitung**. Die Schulleitung / Außenstellenleitung prüft auf der Grundlage einer schulpsychologischen Stellungnahme Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines Notenschutzes.

Bei einer Bewilligung für mehrere Jahre wird die Schule die Notwendigkeit und Wirksamkeit im Blick behalten, um sowohl eine Überkompensation als auch eine ungenügende Unterstützung zu vermeiden. Bei einem Schulwechsel werden die Maßnahmen durch die aufnehmende Schule neu überprüft.

Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler werden gebeten, wenn möglich **vor einem Schulwechsel die Weitergabe bisheriger Testergebnisse** an die Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen der aufnehmenden Schule zu beantragen.

Läuft der Bewilligungszeitraum aus, liegt es **in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler**, frühzeitig eine **neue Überprüfung zu beantragen**. Hierfür bietet sich meist das **Ende des Schuljahres** an, in dem der Bewilligungszeitraum ausläuft.

Begleitend sollten Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte im Dialog zu den schulischen Entwicklungen und den Wirkungen und Erfordernissen von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bleiben. Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Lehrkräfte **vor jedem Leistungsnachweis zu fragen, wie viel Zeitzuschlag Sie in dem Leistungsnachweis erhalten** (wenn Zeitzuschlag im Rahmen des Nachteilsausgleichs von der Schulleitung / Außenstellenleitung gewährt wurde). Erfordert der Leistungsnachweis wenig Lese- beziehungsweise Rechtschreibleistung, kann der Zeitzuschlag verringert werden.